Informationen für Hochschul-Ombudsdienste

IHO 1 / 2020

Sommersemester 2020

Agil beraten – die Ombudsstelle der Wirtschaftsuniversität Wien als Dreh-und Angelpunkt in konfliktiven Situationen

Konflikte zwischen Studierenden und Lehrenden gehören für Ombudsstellen an Hochschulen zum Alltagsgeschäft. Sind die Lehrenden gleichzeitig Dienstvorgesetzte bzw. Studierende in einem Arbeitsverhältnis mit der Hochschule, eröffnet sich eine neue Dimension in Sachen Konfliktbearbeitung. Dieser Beitrag zeigt anhand zweier Fallgruppen, wie sich gerade in solchen Situationen eine umsichtige Zusammenarbeit verschiedener beratender Organe innerhalb einer Institution, hier der WU Wien, als zielführend erweist.

Die Anlaufstellen

Die Ombudsstelle für WU-Studierende ist seit 1. Oktober 2014 die Anlaufstelle bei studienbezogenen Beschwerden, Konflikten und Anliegen, etwa bei Schwierigkeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen und Prüfungen oder bei Konflikten oder einem drohenden Betreuungsabbruch bei der Abfassung einer Abschlussarbeit. Die Ombudsstelle steht den Studierenden in diesen und anderen Fällen beratend zur Seite und vermittelt, wenn gewünscht, zwischen WU-Studierenden und WU-Lehrenden oder WU-Serviceeinrichtungen. Die über 60 Anliegen im Jahr 2019 wurden überwiegend von Studierenden in Bachelor- und Masterstudien eingebracht und konnten zum Großteil mit einer Informationserteilung bzw. Weiterleitung der Studierenden an die korrekte Ansprechstelle geklärt werden.

Diese Drehscheibenfunktion und Offenheit für jegliches Anliegen ist für das Selbstverständnis der Ombudsstelle zentral. Bei etwa 10 Prozent der im Vorjahr in der Ombudsstelle für WU-Studierende eingebrachten Anliegen kam es zu einer intensiven Beratung der Studierenden bzw. einer mediativen Vermittlung in Konflikten zwischen Studierenden und Lehrenden. **Der Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal der WU** vertritt etwa 1.400 Personen in ihren wirtschaftlichen, gesundheitlichen und vor allem arbeitsrechtlichen Interessen.

ao.Univ.Prof. Dr. Angelika Schmidt

Dr. Christoph Schwarzl

Mag. Sarah Kohlmaier,

COVID19-Schwerpunkte auf den Seiten 9, 10, 14-22

Inhaltsverzeichnis

Agil beraten – die Ombudsstelle der Wirtschaftsuniversität Wien
S. 1

Tätigkeitsbericht 2018 / 19 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF
S. 5

Kommuniqué
S. 8

Universities and the Coronavirus
S. 9

Informationen zu Veranstaltungen
S. 10

Neue Mitarbeiter in der Ombudsstelle für Studierende
S. 11

Neuauflage der Praxis-Broschüren der Ombudsstelle für Studierende
S. 11

Relaunch der Homepage der Ombudsstelle für Studierende
S. 12

Neue Geschäftsführung der AQ- Austria
S. 12

Drei neue Privatuniversitäten
S. 13

Neue Hochschulgesetzgebungen im Zusammenhang mit COVID-19
S. 14

171. Verordnung: COVID-19-Universitäts und Hochschulverordnung– C-UHV
S. 16

172. Verordnung: COVID.19-Fachhochschulverordnung-C-FHV
S. 19

173. Verordnung: COVID-19-Studienförderungsverordnung-C-StudFV
S. 21

Veranstaltungen der Ombudsstelle für Studierende 2020
S. 23

Editorial

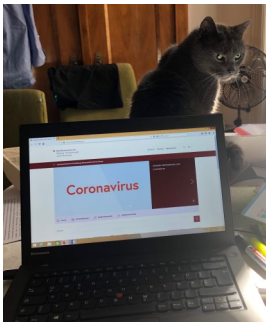

Feralgestütztes Home-Office

Seit nunmehr fast zwei Monaten befinden sich viele Bereiche des öffentlichen Lebens in einer Art Ausnahmezustand, jedenfalls in Sondersituation, die auch besonderer Lösungen bedürfen. So hat die Bundesregierung im Zuge der Anti-Corona-Virus-Maßnahmen bereits im März das sogenannte COVID19-Hochschulgesetz vorgelegt (siehe https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/A/A_00396/index.shtml).

In Verfolg desselben sind seither vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung drei Verordnungen zunächst zur Begutachtung erstellt worden, die COVID19-Universitäts- und Hochschulverordnung, die COVID-19-Fachhochschulverordnung sowie die COVID-19-Studienförderungsverordnung. Dazu hat die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF eine entsprechende Stellungnahme abgegeben, die Sie in dieser Ausgabe von IHO abgedruckt vorfinden. Desgleichen in diesem Heft enthalten sind die mittlerweile endgültig beschlossenen und in Kraft getretenen Verordnungstexte.

Elektronisch und telefonisch kommen bei der Ombudsstelle für Studierende täglich neue Anliegen herein, die wir so akkurat wie möglich zu beantworten versuchen und daraus weitere Vorschläge an den Gesetzgeber ableiten werden. Ebenfalls in dieser Ausgabe finden Sie eine Reminiszenz auf den Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für das akademische Jahr 2018/19, die Vorbereitungsarbeiten für den Bericht 2019/20 sind schon im Laufen. Des weiteren einen Artikel über die Behandlung von Anliegen von Bediensteten und gleichzeitig Studierenden an der Wirtschaftsuniversität Wien als Beispiel guter Durchführungspraxis.

Angeregte Lektüre!

Dr. Josef Leidenfrost, MA (Mediation)

Er verhandelt bspw. Betriebsvereinbarungen und sorgt für deren Einhaltung, macht Vorschläge zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Sicherheit.

Darüber hinaus hat er ein Mitspracherecht bei der Gestaltung der Arbeitsplätze und bei allen Personalangelegenheiten sowie das Recht, bei Kündigungen und Entlassungen Stellung zu nehmen und diese im Bedarfsfall bei Gericht anzufechten. Gemeinsam mit dem Betriebsrat für das Allgemeine Universitätspersonal setzt er sich auch bei gruppenübergreifenden Angelegenheiten ein und ist so mit einer Vielzahl an Arbeitsschwerpunkten konfrontiert. Ein zentraler Aufgabenbereich liegt in der Individualberatung und dieses Angebot wird von den Kolleginnen und Kollegen rege angenommen.

Ergänzende Blickwinkel statt „Ringen um die richtige Lösung“

Bei den Anliegen, die an die Ombudsstelle herangetragen werden, sind auch einzelne Fälle enthalten, bei denen die „klassischen“ Rollen der Konfliktparteien (Studierende und Lehrende) um die schon eingeführte Dimension erweitert werden, jene der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Dienstvorgesetzten. Eine spezielle Verquickung dieser Umstände gibt es bei Doktoratsstudierenden, bei denen oftmals die Beschäftigung in einem Angestelltenverhältnis als wissenschaftliche Mitarbeiterin/wissenschaftlicher Mitarbeiter die Basis für die eigene Forschungstätigkeit darstellt, deren Output eine Doktorarbeit bzw. die Absolvierung des Doktoratsstudiums sein soll. Daher sind auch die Ebenen, auf denen agiert und nach Lösungen gesucht werden kann, mehrschichtig.

Fallbeispiele an der Schnittstelle

Die fallbezogene Zusammenarbeit zwischen den Ombudsstelle für WU-Studierende und dem Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal der WU wird im Folgenden anhand von zwei Fallbeispielen anschaulich gemacht.

Umgang mit Belastungen durch Rollenvermischung

In der Zusammenarbeit zwischen Doktorandinnen und deren Betreuerinnen, die gleichzeitig Dienstvorgesetzte sind, kann eine ungleiche Machtverteilung, ja sogar eine Art Abhängigkeitsverhältnis begründet sein. In einem Fall aus dem Jahr 2019 fühlte sich eine Doktorandin in ihrer wissenschaftlichen Entwicklung durch ihre Dienstvorgesetzte gebremst: Aus ihrer Sicht wechselte sie ihre Vorgaben für die notwendige Qualität und Quantität an Publikationen für eine kumulative Dissertation im Laufe des letzten Jahres, sodass sie ständig weitere bzw. andere Publikationen brauchte. Auch wurde ihr die Teilnahme an einer aus ihrer Sicht wichtigen Konferenz untersagt. Wäre die Dienstvorgesetzte „nur“ der Betreuerin der Dissertation, könnte die Doktorandin ihre eigene inhaltliche Position besser vertreten. Als Mitarbeiterin sorgte sie sich jedoch um eine Verschlechterung des Arbeitsklimas bis hin zu Konflikten in der Zusammenarbeit, falls sie sich den Vorgaben der Dienstvorgesetzten widersetzte.

Im Umgang mit der Situation kontaktierte die Doktorandin die Ombudsstelle für WU-Studierende als Erstanlaufstelle. Dort wurde sie über die studienrechtliche Basis (etwa departmentspezifische Publikationsanforderungen) aufgeklärt. Durch zusätzliches Coaching wurde die Doktorandin emotional gestärkt und auf ein klärendes Gespräch mit der Betreuerin/Dienstvorgesetzten vorbereitet.

Als nächste Eskalationsstufen wurden das Einschalten des Betriebsrats für das wissenschaftliche Personal und/oder eine Intervention der Ombudsstelle angeboten. Beide Maßnahmen wurden von der Doktorandin nicht in Anspruch genommen, da das bilaterale Gespräch bereitseine vorläufige Klärung und damit Deeskalation der Situation mit sich brachte.

Drohende Kündigung

Spitzen sich Fälle wie der oben genannte – selten aber dennoch – zu, ist die Verbindung von arbeits- und studienrechtlicher Ebene für die Klärung des Falls essentiell. Eine solche Situation lag beispielsweise vor, als die wissenschaftliche Arbeit einer Doktorandin fast fertig gestellt und alle Lehrveranstaltungen absolviert waren. Ein Zerwürfnis zwischen Doktorandin und Arbeitsgruppenleiterin (gleichzeitig ihre Dienstvorgesetzte) führte zur Drohung der fristlosen Entlassung. Die Betreuerin der Doktorandin (als Institutsleiterin wiederum Dienstvorgesetzte der Arbeitsgruppenleiterin) legte die Betreuung der Dissertation zurück, um nicht zwischen die Fronten zu geraten. Das Dissertationsvorhaben war somit in Gefahr, da ein Abschluss ohne Betreuung nicht möglich ist.

In dieser komplexen Situation war Unterstützung durch verschiedene Anlaufstellen wesentlich: Der Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal beriet die Doktorandin in arbeitsrechtlichen Fragen (Beendigung des Arbeitsverhältnisses) umfassend und professionell, während die Ombudsstelle für Studierende die studienrechtliche Situation erörterte. Auch wurde gemeinsam mit der Doktorandin ausgelotet, welche Handlungsoptionen trotz der verfahrenden Situation zu einem Studienabschluss führen könnten (Betreuungswechsel, Umstieg auf einen neuen Studienplan, Universitätswechsel).

Die Doktorandin fand letzten Endes eine neue Betreuung ohne Bezug zum Konflikt, mit der ein Abschluss mit geringen Adaptierungen der Doktorarbeit möglich ist. Das Arbeitsverhältnis wurde zwar gelöst, jedoch mit einer gewissen Übergangsfrist, wodurch die Doktorandin ihre Lebensumstände entsprechend anpassen konnte. Beide Unterstützungsstränge führten somit zu einer Klärung der Anliegen und einer jeweils für die Doktorandin annehmbaren Lösung.

Als weiteres Angebot wurde ein Coaching durch das Student Counselling vorgeschlagen, um nach der emotionalen Verunsicherung die persönliche Sicherheit im Dissertationsvorhaben wiederherzustellen.

Conclusio und Ausblicke

Wie die beiden Fallbeispiele belegen, zeigt sich eine bewusste und umsichtige Abstimmung mit anderen Organen innerhalb einer Institution als konstruktiv. Der klare Fokus der unterschiedlichen Stellen kombiniert mit flexibler Zusammenarbeit sind wichtige Voraussetzungen, um agil agieren und den Fallbringenden zu einer Lösung verhelfen zu können. Denkt man weiter im Sinne der Prävention, ermöglicht eine umfassende Bearbeitung der Anliegen durch verschieden ausgerichtet Organe und Beratungsstellen, Krisenverläufen vorzubeugen und Konflikte auf mehreren Ebenen zu deeskalieren bzw. verschiedene Eskalationsstufen anzubieten. Neben den hier genannten Anlaufstellen (Betriebsrat, Ombudsstelle für Studierende) kann das Beratungsnetzwerk an der WU bspw. um den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen, das Student Counselling Programm oder die HochschülerInnenschaft erweitert werden – entweder in konkreten Anliegen oder auch in der Erarbeitung von Vorschlägen, wie Anliegen in Zukunft institutionell, strukturell oder gesetzlich besser Rechnung getragen werden kann.

AutorInnen:

Mag. Sarah Kohlmaier, Spezialistin Student Engagement & Counselling und Mitarbeiterin der Ombudsstelle für Studierende, Wirtschaftsuniversität Wien

ao.Univ.Prof. Dr. Angelika Schmidt, Vorsitzende des Betriebsrats für das wissenschaftliche Personal, Wirtschaftsuniversität Wien

Dr. Christoph Schwarzl, Leiter Studierendensupport und Leiter der Ombudsstelle für Studierende, Wirtschaftsuniversität Wien

Tätigkeitsbericht 2018 / 19 der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

Die Ombudsstelle für Studierende (OS) im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) hat jeweils per 15. Dezember gemäß § 31 Abs 7 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS_QSG) an den zuständigen Bundesminister / die zuständige Bundesministerin sowie an den Nationalrat einen Tätigkeitsbericht (TB) über das jeweils vorherige Studienjahr vorzulegen. Der Bericht 2018/19 steht auf der Homepage des Parlaments sowie auf der Homepage der Ombudsstelle für Studierende zur Verfügung. Berichtszeitraum ist das Studienjahr 2018/19.

Unter mit Studierendenthemen befasste sonstige Einrichtungen fallen die Studienbeihilfenbehörde, die Stipendienstellen, die Aufenthaltsbehörden etc..

Die vorgebrachten Anliegen kommen von österreichischen und internationalen Studieninteressentinnen und –interessenten, Studienwerberinnen und –werbern, Studierenden sowie von ehemaligen Studierenden.

Die Studierendenzahlen aller hochschulischen Bildungseinrichtungen im österreichischen Hochschulraum (mit Stichtagsabweichungen) zusammengefasst ergeben für das Studienjahr 2018/19 **insgesamt 396.366 Studierende**.

Berichtsgegenstand und generelle Statistiken:

Berichtsgegenstand sind die Wahrnehmungen der OS zu im Berichtszeitraum vorgebrachten Anliegen aus dem per Gesetzesauftrag definierten Studien-, Lehr-, Prüfungs-, Service- und Verwaltungsbetrieb an hochschulischen Bildungseinrichtungen im österreichischen Hochschulraum sowie an Einrichtungen, die mit Studierendenthemen befasst sind.

Die hochschulischen Bildungseinrichtungen umfassen alle öffentlichen Universitäten, Privatuniversitäten, Fachhochschulen, öffentlichen und privaten Pädagogischen Hochschulen, die Donauuniversität Krems, die Diplomatische Akademie Wien, das Institute of Science and Technology Austria sowie sogenannte „§ 27 HS-QSG“ – Institutionen (i.e. grenzüberschreitende Studien).

Die Zahl der Studienwerberinnen und –werber, soweit erhebbar, betrug

- an **Fachhochschulen 58. 666** Personen (Mehrfachbewerbungen möglich!)
- für öffentliche Universitäten und Pädagogische Hochschulen gibt es keine netzverfügbaren Bewerberinnen- und Bewerberzahlen
- im Bereich der **Privatuniversitäten** gab es insgesamt **10.560 Bewerberinnen und Bewerber.**

Anliegen in Zahlen

Wie bereits in früheren Jahren gibt es ein erhöhtes Aufkommen von Anliegen zu Zeiten von Fallfristen von Gesetzen, Verordnungen und institutionellen Regeln, so im (September, Ende der Erstzulassungen an öffentlichen Universitäten und Feststehen der Auswahl-

ergebnisse an Fachhochschulen) sowie im November (Ende der Nachfrist an öffentlichen Universitäten) sowie zu den Vorlageterminen von Anträgen auf Studienbeihilfe.

Anliegen nach Geschlecht: **43%** der Anliegen kamen von **Männern**, **57%** von **Frauen**. Zu Redaktionsschluss waren **461 von 478** Anliegen **abgeschlossen**. Davon wurden **11%** von der OS gegenüber den Anliegenvorbringerinnen und -vorbringern in deren Sinne gelöst, bei **64%** der Anliegen wurden die **Informationen erteilt**; bei **4%** der Anliegen ergab sich nach Überprüfung des Sachverhaltes **keine Zuständigkeit der OS**, bei **12%** wurden zur **Weiterbearbeitung** durch die OS von den Anliegenvorbringerinnen und-vorbringern keine Zustimmungserklärung erteilt, somit war keine Behandlung dieser Anliegen möglich. Bei **5%** der Anliegen war **keine Lösung möglich**.

Aufteilung der Anliegen nach Institutionen:

- Universitäten: 219 (46%)
- Sonstige Institutionen: 65 (14%)
- Institutionen nicht genannt / bekannt: 63 (13%)
- Fachhochschulen: 52 (11%)
- Studienbeihilfenbehörde: 49 (10%)
- Pädagogische Hochschulen: 18 (4%)
- Privatuniversitäten: 12 (3%)

Anliegen nach Themen
Die zehn häufigsten Themen waren:

- 128 Studienbedingungen (27%)
- 108 Zulassung zum Studium (23%)
- 60 Sonstiges (13%)
- 49 Studienbeihilfe (10%)
- 32 Studienbeitrag (7%)
- 31 Anerkennung / Anrechnung von Leistungen (7%)
- 16 akademische Grade (3%)
- 12 Nostrifizierung (3%)
- 11 Stipendien (2%)
- 11 Mobbing / Diskriminierung (2%)

Die Themenhäufigkeit variierte nach Hochschultypen

Beschreibung von Anliegen

Wie auch in früheren Berichten werden auch im TB 2018/19 Anliegen im Detail dargestellt und über Ergebnisse berichtet. Zu berücksichtigende Gesetzesmaterien werden jeweils zu Beginn der Anliegenschilderungen zitiert. Insgesamt sind 22 Anliegen beschrieben.

Vorschläge an Organe und Angehörige von Hochschulinstitutionen sowie an den Gesetzgeber

Insgesamt 18 Vorschläge ergehen an den Gesetzgeber sowie die Organe und Angehörige von hochschulischen Bildungseinrichtungen.

Zehn Vorschläge ergehen an den Gesetzgeber

- Anerkennung von Prüfungen (§ 78 UG, § 56 HG, § 12 FHStG)
- Ghostwriting (keine konkreten Paragraphen betreffend)
- Erlöschen der Zulassung (gemäß § 68 Abs 1 Z UG)
- Statistische Erhebung anlässlich der Aufnahme (Anmeldung bzw. Zulassung) Studierender
- Besondere Universitätsreife (§ 65 UG)
- Wiederholung von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter an Fachhochschulen (§18 Abs. 2 FHStG)
- Psychologische Studierendenberatung auch für Studierende an Pädagogischen Hochschulen (§ 68a StudFG)
- Studienbeitrag bei Mehrfachstudien an einer Fachhochschule (§ 2 Abs 2 FHStG)
- Veröffentlichung von Ausbildungsverträgen an Fachhochschulen und Privatuniversitäten
- Gesamtabschlussnote auf Abschlusszeugnissen (§ 7 UHSBV)

Acht Vorschläge Organe und Angehörige der hochschulischen Bildungseinrichtungen und Sonstige Institutionen

- Erlöschen der Zulassung an öffentlichen Universitäten (§ 68 Abs 1 Z 8 UG)

- Durchlässigkeit
- Curriculare Verankerung von Lehrveranstaltungen zur guten wissenschaftlichen Praxis in den Pflichtveranstaltungen (an allen Institutionen-Kategorien)
- Transparenz bei Angeboten einer persönlichen Assistenz für Menschen mit Behinderung und der Antragsstellung von abweichenden Prüfungsmethoden an hochschulischen Bildungseinrichtungen
- Weiterbildungslehrgänge Coaching
- Identitätsfeststellung bei der Aufnahme / Zulassung von Studienwerberinnen bzw. Studienwerbern zum Studium mittels Unterstützung durch elektronische Medien
- Hinweis auf Ratenzahlungen oder Stundung bei bescheidmäßigen Rückzahlungsaufforderungen (Studienbeihilfenbehörde)
- AQ Austria

Vier Vorschläge wurden in einem Intensivseminar zum Tätigkeitsbericht 2017/18 erarbeitet

- Besondere Universitätsreife
- Anerkennungen
- Studierende als Konsumentinnen und Konsumenten (Fachhochschulen und Privatuniversitäten)
- Doktoratsstudien

Rückblick:

- Reaktionen und Umsetzungen zu Vorschlägen aus früheren Tätigkeitsberichten
- Vorstellung der weiteren Ombudsstellen im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Ausblick:

Folgende **Arbeitsschwerpunkte** sind für 2020 vorgesehen:

- Weiterentwicklung der Arbeitsmethoden von Ombudsstellen im österreichischen Hochschulraum
- Internationale Entwicklung zur weiteren Verankerung von Ombudsstellen (im Hochschulwesen) in den Schlussdokumenten der „Bologna- Minsterinnen- und Ministerkonferenz“ in Rom im Juni 2020

Internationale Aktivitäten der Ombudsstelle für Studierende

Die Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat im Berichtszeitraum an vielfältigen Aktivitäten auf internationaler Ebene teilgenommen: durch Beteiligung an Aktivitäten von ENOHE, dem europäischen Netzwerk von Ombudsstellen im Bereich der Hochschulbildung (mehrere Vorträge durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der jährlichen ENOHE-Konferenz im Juni 2019 in León). J. Leidenfrost wurde bei dieser Konferenz zum Präsidenten des Netzwerkes (Funktionsperiode bis 2023) gewählt.

Im Rahmen des ERASMUS+-Kooperationsprojektes AESOP (Advocacy Establishment for Students through Ombudsman Position) wird seit 2016 das Konzept von Hochschulombuds-stellen auf weitere Staaten Mittel- und Osteuropas sowie auf Aserbaidschan, Georgien und die Ukraine ausgeweitet. Insgesamt wurde im Berichtszeitraum an drei Projekttreffen teilgenommen, an der Kyiv National Economic University named after Vadym Hetmanin Kiew, Ukraine am 4. und 5. April 2019, an der Baku State University in Baku, Aserbeidschan, vom 26. bis 29. Mai 2019 sowie an der Akaki Tsereteli State University in Kutaissi, Georgien vom 14. bis 17. Juli 2019.

Im Rahmen der Social Dimension Working Group der Bologna-Follow-Up Group hat die Ombudsstelle für Studierende im Berichtszeitraum an insgesamt drei Arbeitssitzungen teilgenommen, in Zagreb, Kroatien, in Brüssel, Belgien sowie in Wien. Dabei wurden die vorbereitenden Unterlagen für die Bildungsministerinnen- und ministerkonferenz im Sommer 2020 vorbesprochen.

Ombudsstelle für Studierende
hochschulombudsmann.at
hochschulombudsfrau.at

138/KOMM XXVI. GP

Kommuniqué

des Wissenschaftsausschusses

über den Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Studierende, vorgelegt vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung (III-239 der Beilagen)

Der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat dem Nationalrat am 17. Jänner 2019 den Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Studierende (III-239 der Beilagen) zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung vorgelegt.

Der Wissenschaftsausschuss hat den gegenständlichen Bericht in öffentlicher Sitzung am 14. März 2019 in Verhandlung genommen und gemäß § 28b GOG enderledigt.

An der Debatte beteiligten sich im Anschluss an die Ausführungen des Berichterstatters, des Abgeordneten Dipl.-Ing. Gerhard **Deimek**, die Abgeordneten Katharina **Kucharowits**, Nico **Marchetti**, Sabine **Schatz**, Mag. Dr. Sonja **Hammerschmid**, Dr. Stephanie **Krisper** und Philip **Kucher** sowie der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung Univ.-Prof. Dr. Heinz **Faßmann** und der Ausschussobmann Abgeordneter MMMag. Dr. Axel **Kassegger**.

Bei der Abstimmung wurde der Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Studierende, vorgelegt vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung (III-239 der Beilagen), einstimmig zur Kenntnis genommen.

Das vorliegende Kommuniqué wurde vom Wissenschaftsausschuss einstimmig beschlossen.

Wien, 2019 03 14

Nico Marchetti	**MMMag. Dr. Axel Kassegger**
Schriftführer	Obmann

Universities and the Coronavirus

Coronavirus | Beurlaubung von Studierenden | Studienförderung | Studienrecht

Authors:
MMag. Dr. Stefan Huber, LL.M.,
Ing. Eugenio Gualtieri, LL.M.,
Adriana Haslinger

Bekanntlich waren die österreichischen Hochschulen unter den ersten Einrichtungen, die aufgrund der derzeitigen Epidemie-Situation restriktive Maßnahmen einschließlich Totalsperren ergreifen mussten. Nachstehend skizziert das CERHA HEMPEL Hochschulrechtsteam die rechtlichen Herausforderungen für Hochschulen und Studierende in den nächsten Wochen und Monaten.

Während die arbeitsrechtlichen Konsequenzen dieser Sperren zumindest an den staatlich finanzierten Hochschulen überschaubar bleiben dürften (lediglich im Bereich des Drittmittelpersonals stellt sich die Frage, wie damit umzugehen ist, wenn nun Projekte nicht abgeschlossen werden können), könnten die Konsequenzen für die Studierenden gravierend sein.

So ist der Bezug von Transferleistungen (Familienbeihilfe, Studienbeihilfe) an eine bestimmte Studiendauer, einen bestimmten Studienerfolg und allenfalls auch an ein Höchstalter gebunden. Hier kann es durchaus zu Überschreitungen kommen, wenn nun Prüfungen und Studien nicht absolviert werden können.

Im Bereich der Studienbeihilfe schafft zB § 19 StudFG durch die Verlängerung der Anspruchsdauer aus wichtigen Gründen Abhilfe: Die Anspruchsdauer ist generell zu verlängern, wenn der Studierende nachweist, dass die Studienzeitüberschreitung durch einen wichtigen Grund verursacht wurde, wobei ein wichtiger Grund zB jedes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis ist, wenn den Studierenden daran kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft

Dies wird in der gegenwärtigen Situation in aller Regel gegeben sein. Darüber hinaus ist Studierenden auf Antrag und unter Einhaltung weiterer Voraussetzungen bei außergewöhnlichen Studienbelastungen die Anspruchsdauer um ein weiteres Semester zu verlängern. Hierunter könnte ein bloß eingeschränktes Distanzlernangebot fallen.

Allerdings entbindet diese Bestimmung nicht vom Nachweis eines günstigen Studienerfolgs, sodass hier Härtefälle auftreten können.

Auch hinsichtlich einer allfälligen Studienbeitragspflicht aufgrund Zeitüberschreitung sind die Studierenden jeweils auf das Wohlwollen der Hochschulen angewiesen. Diese können aufgrund der besonderen Umstände eine Befreiung aussprechen, sind dazu aber nicht verpflichtet.

Ebenfalls problematisch erweist sich die Konstellation für Studierende in auslaufenden Studien. Wenn diese nicht rechtzeitig die erforderlichen Prüfungen absolvieren, werden sie „umgestellt“, müssen also in einem anderen Curriculum (oft unter Prüfungs- und daher Studienzeitverlust) weiterstudieren. Auch hier könnten die Hochschulen die Laufzeiten auslaufender Studien verlängern.

Wie damit umgegangen wird, dass den Universitäten vielfach nicht möglich ist, die gesetzlich vorgegebenen drei Prüfungstermine pro Semester anzubieten, ist auch fraglich. Je nach Entwicklung der Situation könnte es aber möglich sein, Prüfungstermine über die vorlesungsfreie Zeit gestreckt zu verteilen.

Jene Studenten, die als Milizsoldaten oder Zivildiener eingezogen werden oder Betreuungspflichten haben, könnten allenfalls eine Beurlaubung vom Studium beantragen.

Bleibt als letztes Thema die Privatuniversitäten: Hier werden ja von den Studierenden Studiengebühren eingehoben, während die Lehre nicht (oder nur eingeschränkt) erfolgen kann. Hier wird es stark darauf ankommen, ob (und in welchem Rahmen) die Abhaltung der Veranstaltungen noch möglich ist.

Eine gewisse Verzögerung wird den Studierenden zuzumuten sein; ab welcher Verzögerung diese dann zur Auflösung eines Ausbildungsvertrages berechtigt wären, ist fraglich.

Aus Sicht der ErhalterInnen von Privatuniversitäten (oder auch Fachhochschulen) erweisen sich die Akkreditierungsbestimmungen des HS-QSG als nur bedingt krisenfest. Selbst bei rechtzeitiger Antragstellung kann – etwa wenn ein Vor-Ort-Besuch nicht stattfinden kann – eine Akkreditierung erlöschen, wenn nicht rechtzeitig über sie entschieden wird.

Ein Amtshaftungsanspruch würde in aller Regel am Verschulden scheitern, sodass insoweit die ErhalterInnen „durch die Finger" schauen könnten.

Allerdings sei der Hinweis gestattet, dass jedenfalls das HS-QSG Vor-Ort-Besuche im Rahmen von Akkreditierungsverfahren nicht zwingend vorschreibt, sodass auch Videokonferenzen und Fotodokumentationen entsprechende Surrogate sein könnten.

*Quelle: RA **Dr. Stefan Huber**, CERHA HEMPEL Rechtsanwälte GmbH, 17.3.2020*

CERHA HEMPEL

Dieser Artikel wird mit freundlicher Genehmigung der Autoren abgedruckt.

Informationen zu Veranstaltungen

Veranstaltungen der Ombudsstelle für Studierende 2020 verschoben

Aufgrund der aktuellen besonderen Umstände im Zusammenhang mit dem Corona-Virus informieren wir Sie darüber, dass unsere für das Kalenderjahr geplanten Veranstaltungen auf den Herbst 2020 verschoben werden. Wir werden Sie zu gegebener Zeit über weitere Einzelheiten informieren. Auf Seite 23 finden Sie alle geplanten Veranstaltungen der Ombudsstelle für Studierende. Danke für Ihr Verständnis!

ENOHE-ACCUO Joint Conference in Athens in May will be rescheduled

Following what we believe to be the most prudent decision, the ENOHE conference planned for the end of May 2020 will be rescheduled, and whilst we are looking into the feasibility of rescheduling it for October 2020 at the earliest, it is not yet clear whether that might be possible. This means that there will probably be no meeting of the General Assembly this year.

If any ENOHE member has major concerns about these interim arrangements, please email hello@enohe.net so that we can consider your concerns.

We thank everyone who submitted a proposal for ENOHE 2020 or who wanted to serve as a keynote speaker and we hope to be able to call on your support for a rescheduled conference in due course.

In the meantime, we hope you and your families stay safe in these challenging times.

ENOHE
European Network of Ombuds in Higher Education

Neue Mitarbeiter in der Ombudsstelle für Studierende

FOI Ernst HOLUB

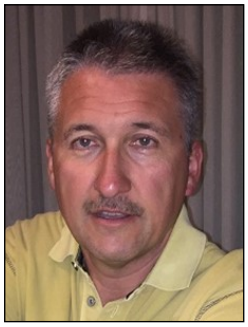

*1963 in Wien; 1982 Eintritt in das Bundesministerium für Unterricht und Kunst mit gleichzeitiger Dienstzuteilung in das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung.

Nach mehrjähriger Tätigkeit im Sekretariatsbereich Aufbau und Übernahme der Leitung von mehreren Sekretariaten von 1986-2004; Mitarbeiter beim Sonderbeauftragten für bilaterale und multilaterale Angelegenheiten von 2004-2012; Leiter der Ministerialkanzleidirektion von 2013-2019; Mitarbeiter beim Gruppenleiter IV/A und IV/B von 2019-2020. Seit 1. März 2020 Mitarbeiter in der Ombudsstelle für Studierende.

Mag. Mirjam Meindl-Hennig

*1989 in Wien; Studium der Rechtswissenschaften; 2018 bis 2019 Gerichtspraxis in Wien und Eisenstadt, 2019-2020 Rechtsanwaltsanwärterin; seit 2018 Lektorin für Religions- und Kirchenrecht an der Evangelisch-Theo-logischen Fakultät der Universität Wien; seit Februar 2020 bei der Ombudsstelle für Studierende.

Ombudsstelle für Studierende

Neuauflage der Praxis-Broschüren der Ombudsstelle für Studierende

Seit Anfang März dieses Jahres stehen nun die neuen Auflagen der Praxis-Broschüren der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF **„Stichwort? Studium!“, „Stichwort? Anerkennung!“, und Stichwort? Studienbeihilfe!“** sowohl analog als auch elektronisch zur Verfügung.

Die Broschüren wurden inhaltlich aktualisiert und das Design, Format und Layout erneuert.

Die Einträge der Broschüre „Stichwort? Studium!“ umfasst wie gewohnt allgemeine Themen des Hochschulalltags. Das Heft „Stichwort? Anerkennung!“ enthält neben einer Sammlung von einschlägigen Stichwörtern auch einen eigenen Teil „Oft Gestellten Fragen“ und den entsprechenden Antworten dazu. Dies wurde diesmal auch in der Praxis-Broschüre „Stichwort? Studienbeihilfe!“ berücksichtigt, welche in Zusammenarbeit mit der Studienbeihilfebehörde erstellt wurde.

Die Broschüren stehen online unter www.hochschulombudsmann.at barrierefrei zur Verfügung. Gerne können auch gedruckte Exemplare unter cindy.keler@bmbwf.gv.at bestellt werden.

Relaunch der Homepage der Ombudsstelle für Studierende

Der Relaunch der Homepage der Ombudsstelle für Studierende ist nach monatelangen Vorbereitungen nun abgeschlossen ist, ein Probebetrieb zur Demonstration hat während der Berufs- und Studieninformationsmesse Wien Anfang März stattgefunden.

Die Startseite und das Formular zur Einbringung von Anliegen stehen nun auch in englischer Sprache zur Verfügung. Eigenerstellte Dokumente und Broschüren stehen nach wie vor im barrierefreien Format online.

Unter dem Menüpunkt „News“ finden sich alle aktuellen Themen zum Hochschulbereich. Falls Sie die Möglichkeit nicht hatten an einer der vergangenen Veranstaltungen der Ombudsstelle für Studierende teilzunehmen können Sie sich nun online die Dokumentation dazu unter dem Menüpunkt „Veranstaltungen“ ansehen. Auch das Design und Format der Ombudsstellen-Karte ist neu, es wurde zusätzlich eine Filter -Funktion installiert, womit die Suche nach dezentralen Ombudstellen an Hochschulinstitutionen benutzerfreundlicher ausfällt.

Für neue Besucherinnen und Besucher der Homepage haben wir auch „Frequently Asked Questions“ vorbereitet, wo allgemeine und spezielle Fragen sowie die Einbringung von Anliegen behandelt werden.

www.hochschulombudsmann.at
www.hochschulombudsfrau.at

Neue Geschäftsführung der AQ- Austria

Das Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria hat mit Wirkung vom 01.12.2019 Herrn **Dr. Jürgen Petersen** für fünf Jahre zum **Geschäftsführer der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria** gemäß § 10 Abs. 4 HS-QSG, BGBl. I Nr. 74/2011 idgF bestellt.

Jürgen Petersen ist promovierter Geograph und Politologe und war zuletzt stellvertretender Geschäftsführer und Leiter der Bereiche Systemakkreditierung, Zertifizierung und Internationales der Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur (ZEvA) in Hannover, Deutschland.

Er folgt auf Herrn **Dr. Achim Hopbach**, der nach über sieben Jahren seines erfolgreichen Wirkens die AQ Austria auf eigenen Wunsch verlassen hat und zukünftig als selbständiger Berater tätig sein wird.

Dr. Jürgen Petersen
T: +43 1 532 02 20-13
E: juergen.petersen@aq.ac.at
https://www.aq.ac.at/de/index.php

Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria

Drei neue Privatuniversitäten

Seit Dezember 2018 hat die AQ-Austria als nationale Akkreditierungsagentur drei neue Privatuniversitäten in Österreich akkreditiert.

Detailierte Informationen zur Akkreditierung sind zu finden unter www.aq.ac.at.

Die **Bertha von Suttner Privatuniversität** wurde im Dezember 2018 erfolgreich durch die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) akkreditiert und mit dem Qualitätssiegel der AQ Austria ausgezeichnet.

Sie knüpft an die Prämissen ihrer Namensgeberin Bertha von Suttner (1843 bis 1914) an und stellt die Bereiche Psychotherapie, Soziales, Pädagogik und Wirtschaft ins Zentrum ihrer Lehre und Forschung.

Die Privatuniversität bietet erstmals eine berufsbegleitende Ausbildung in Psychotherapie (inklusive Fachspezifikum) und Psychotherapiewissenschaft und den in Österreich einzigartigen Studiengang Soziokulturelle Arbeit an und hat Ihren Sitz in **Niederösterreich, St. Pölten.**
Mehr Informationen sind zu finden unter https://www.suttneruni.at/de

Bertha von Suttner
Privatuniversität St. Pölten

Der **Gustav Mahler Privatuniversität** für Musik wurde mit Bescheid vom 24. Juni 2019 von der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) eine befristete Akkreditierung von sechs Jahren ausgesprochen.

Die Privatuniversität bietet in ihrem Vollausbau 260 Studentinnen und Studenten die Möglichkeit, ihre musikalische Ausbildung zu professionalisieren.

Das Studienangebot umfasst zwei Studienrichtungen – Instrumental- und Gesangspädagogik (IGP) sowie Musikalische Aufführungskunst (MAK) –, die als Bachelor- und Masterstudium absolviert werden können.

Das Konzerthaus wirkt als wichtiger performativer Förderer und als Bühne des musikalischen Nachwuchses in der Alpen-Adria-Region. Die Hochschule hat ihren Sitz in **Klagenfurt, Kärnten.** Mehr Informationen unter

https://gmpu.ac.at/

GUSTAV MAHLER
PRIVATUNIVERSITÄT
FÜR MUSIK

Die **Central European University** (CEU) wurde von der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) als 16. österreichische Privatuniversität akkreditiert.

In Österreich wurde die CEU als private Hochschuleinrichtung akkreditiert, die Privatuniversität befindet sich in **Wien**, 16. Bezirk.

Dozenten und Studenten aus mehr als 100 Ländern kommen zusammen, sie ist sowohl in den Vereinigten Staaten als auch in Ungarn akkreditiert und bietet englischsprachige Bachelor-, Master- und Doktorandenprogramme in den Bereichen Sozial- und Geisteswissenschaften, Recht, Management und öffentliche Ordnung an. Die Unterrichtssprache ist Englisch

Mehr Informationen unter
https://www.ceu.edu/

CEU CENTRAL EUROPEAN UNIVERSITY

Neue Hochschulgesetzgebungen im Zusammenhang mit COVID-19

Sachbearbeiterinnen:
Mag. Mirjam Meindl-Hennig
Mag. Anna-Katharina Rothwangl

An das
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
In Wien
legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at

Wien, am 16. April 2020

Betreff: Entwurf der COVID-19-Universitäts- und Hochschulverordnung, Entwurf der COVID-19-Fachhochschulverordnung und Entwurf der COVID-19-Studienförderungsverordnung, Stellungnahme

GZ 2020-0.223.254

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ombudsstelle für Studierende (nachfolgend OS) im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (www.hochschulombudsmann.at bzw. www.hochschul-ombudsfrau.at) gibt zu obengenannten Entwürfen ausgetauscht innerhalb des Hochschulombudsnetzwerkes aus Wahrnehmungen ihrer Tätigkeit sowie eigenen Erfahrungen durch seit der Verhängung von Anti-COVID19-Maßnahmen sprunghaft angestiegenen Kontakten mit Studierenden (gemäß § 31 Abs 1 HS-QSG) zu kontextuell relevanten Anliegen folgende Stellungnahme ab:

Entwurf zur COVID-19-Universitäts- und Hochschulverordnung

Es wird vorgeschlagen explizit einen Beurlaubungsgrund (§1 Z 9 Covid-19-Hochschulgesetz, BGBl. 2020/23, C-HG) aufzunehmen, falls Studierende keine geeignete technische Infrastruktur (gemäß § 11 Abs 2der VO) zur Verfügung haben, um von zuhause aus am Studium (Lehrbetrieb) respektive an Prüfungen teilnehmen zu können. Nachdem von der Verordnungsermächtigung gemäß § 5 C-HG nicht Gebrauch gemacht wird, wäre in diesem Fall, falls der*die Studierende nicht am Studium teilnehmen kann, eine Beurlaubung von besonderer Bedeutung, vor allem im Hinblick auf die Zahlung von Studienbeiträgen.

Beurlaubungsgründe analog § 4 COVID-19-Fachhochschulverordnung

Es wird weiters vorgeschlagen, dass auch Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit COVID-19 im Dienst der Gesellschaft, im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der Gesundheitsvorsorge oder der Versorgungssicherheit durchgeführt werden, als Beurlaubungsgründe explizit auch in der Uni/PH VO aufgenommen werden.

ad § 4 Abs 2

Diese Bestimmung wird von der Ombudsstelle für Studierende ausdrücklich begrüßt.

ad § 12

Es wird davon ausgegangen, dass auch Kinderbetreuung, wegen der Schließung von Kinderbetreuungseinrichtungen (Kleinkindbetreuung 0-2, Kindergärten) und Schulen zu den Maßnahmen zählen, die besonders zu berücksichtigen sind, weil Eltern dadurch an der Fertigstellung von wissenschaftlichen Arbeiten unter Umständen maßgeblich gehindert waren.

ad § 14

Bei dieser Bestimmung wird vorgeschlagen, dass nicht nur die vorangehenden schulischen Leistungen herangezogen werden können, sondern dass dieses Kriterium zusätzlich zu anderen Aufnahmekriterien berücksichtigt werden soll.

Ad Studienbeitrag (neutrales Semester)

Gemäß § 5 C-HG wurde der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung ermächtigt, in einer Verordnung zu regeln, dass das Sommersemester 2020 für zeitabhängige Rechte insbesondere in Hinblick auf die Verpflichtung zur Leistung von Studienbeiträgen nicht berücksichtigt wird. Für die Studienförderung in Hinblick auf Anspruchsdauer, Nachweis des Studienerfolges etc. ist das Sommersemester 2020 außer Betracht (vgl. § 3 Abs. 1 COVID-19-Studienförderungsverordnung). Gleichzeitig wird das Sommersemester 2020 für die Studienbeitragspflicht berücksichtigt. Studierende, die im Sommersemester 2020 aufgrund von Studieneinschränkungen das Studium bzw. den Studienabschnitt nicht beenden können, werden demnach im Wintersemester 2020/21 unverschuldet studienbeitragspflichtig.

Entwurf zur COVID-19-Fachhochschulverordnung

In § 2 Z 10 C-HG wurde festgelegt, dass im Rahmen von Aufnahmeverfahren insbesondere die Beurteilung der vorangegangenen schulischen Leistungen herangezogen werden kann. Diese Möglichkeit findet in der COVID-19-Fachhochschulverordnung keine Berücksichtigung.

In der COVID-19-Universitäts- und Hochschulverordnung ist dies in § 14 explizit festgelegt. Es wird ersucht, die Bestimmung auch in die VO für FHs aufzunehmen, um für Aufnahmeverfahren im FH-Bereich Klarheit zur Heranziehung der vorangegangenen schulischen Leistungen zu schaffen.

ad § 4

Es wird vorgeschlagen, explizit einen Unterbrechungsgrund aufzunehmen, falls Studierende keine geeignete technische Infrastruktur (gemäß § 3 Abs 2 der gegenständlichen VO) zur Verfügung haben, um von zuhause aus am Studium (Lehrbetrieb) respektive an Prüfungen teilnehmen zu können.

ad § 6

Es wird davon ausgegangen, dass auch Kinderbetreuung wegen der Schließung von Kinderbetreuungseinrichtungen (Kleinkindbetreuung 0-2, Kindergärten) und Schulen zu den Maßnahmen zählen, die besonders zu berücksichtigen sind, weil Eltern dadurch an der Fertigstellung wissenschaftlichen Arbeiten unter Umständen maßgeblich gehindert waren.

ad § 7

Es wird vorgeschlagen in diese Bestimmung die Regelung des § 15 Abs 2 der COVID-19-Universitäts- und Hochschulverordnung einzufügen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Josef Leidenfrost, MA (Mediation)
Leiter der Ombudsstelle für Studierende

BUNDESGESETZBLATT
FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2020 **Ausgegeben am 22. April 2020** **Teil II**

171. Verordnung: **COVID-19-Universitäts- und Hochschulverordnung – C-UHV**

171. Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über studienrechtliche Sondervorschriften an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen aufgrund von COVID-19 (COVID-19-Universitäts- und Hochschulverordnung – C-UHV)

Auf Grund des § 1 des Bundesgesetzes über hochschulrechtliche und studienförderungsrechtliche Sondervorschriften an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Einrichtungen zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen und Fachhochschulen aufgrund von COVID-19 (COVID-19-Hochschulgesetz – C-HG), BGBl. I Nr. 23/2020, wird verordnet:

Geltungsbereich

§ 1. (1) Diese Verordnung gilt für

1. die Universitäten gemäß § 6 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 – UG, BGBl. I Nr. 120/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 3/2019, und
2. die Pädagogischen Hochschulen gemäß § 1 Abs. 1 und 2 des Hochschulgesetzes 2005 – HG, BGBl. I Nr. 30/2006, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 101/2018.

(2) Diese Verordnung gilt für das Sommersemester 2020 und das Wintersemester 2020/21, sofern kein bestimmter zeitlicher Geltungsbereich festgelegt wird.

Sondervorschrift zur Einteilung des Studienjahres

§ 2. Abweichend von § 52 UG und den Bezug habenden Beschlüssen des Senats und abweichend von § 36 HG und den Bezug habenden Beschlüssen des Hochschulkollegiums entfällt im Sommersemester 2020 die lehrveranstaltungsfreie Zeit und es können Lehrveranstaltungen und Prüfungen auch während der Sommermonate (Juli, August, September) angeboten und durchgeführt werden.

Sondervorschrift für das Inkrafttreten von Curricula

§ 3. Abweichend von § 58 Abs. 6 UG und § 42 Abs. 6 HG treten Curricula und deren Änderungen mit 1. Oktober 2020 in Kraft, wenn sie spätestens vor dem 1. September 2020 im Mitteilungsblatt veröffentlicht werden.

Sondervorschrift zu Zulassungsfristen

§ 4. (1) Abweichend von §§ 61 ff. UG und §§ 51 ff. HG endet die Nachfrist des Sommersemesters 2020 am 30. Juni 2020.

(2) Abweichend von §§ 61 ff. UG und §§ 51 ff. HG endet die allgemeine Zulassungsfrist für das Wintersemester 2020/21 am 30. September 2020, wobei abweichende allgemeine Zulassungsfristen mit Endzeitpunkten nach 30. September 2020 festgelegt werden können.

Sondervorschrift zur Meldung der Fortsetzung des Studiums

§ 5. Abweichend von § 62 UG und § 55 HG ist die Meldung der Fortsetzung des Studiums für das Sommersemester 2020 bis zum Ende der in dieser Verordnung festgelegten Nachfrist möglich.

Sondervorschrift zur Ablegung der Ergänzungsprüfung in den künstlerischen Studien

§ 6. Abweichend von § 63 Abs. 11 UG endet die im Curriculum vorgesehene Frist für die Ablegung der Ergänzungsprüfung spätestens vor der Meldung der Fortsetzung des Studiums für das vierte Semester.

Sondervorschrift zur Studieneingangs- und Orientierungsphase

§ 7. (1) Abweichend von § 66 Abs. 1 UG und § 41 Abs. 1 HG kann durch das Rektorat festgelegt werden, dass die Studieneingangs- und Orientierungsphase für Studierende, die im Sommersemester 2020 mit dem Studium begonnen haben, im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 stattfindet.

(2) Abweichend von § 66 Abs. 2 und 3 UG und § 41 Abs. 2 und 3 HG kann durch das Rektorat festgelegt werden, dass Studierende, die die Studieneingangs- und Orientierungsphase zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung noch nicht abgeschlossen haben, weiterführende Lehrveranstaltungen, über den Umfang der dafür in den Curricula vorgesehenen ECTS-Anrechnungspunkte hinaus, absolvieren können.

Sondervorschrift zur Beurlaubung

§ 8. (1) Abweichend von § 67 UG und 58 HG kann durch das Rektorat festgelegt werden, dass sich Studierende aus Gründen, die im Zusammenhang mit COVID-19 stehen, für das Sommersemester 2020 beurlauben lassen können (COVID-19-Beurlaubung). Für die COVID-19-Beurlaubung gilt Folgendes:

1. Eine COVID-19-Beurlaubung ist innerhalb einer vom Rektorat festzulegenden Frist zu beantragen.
2. Bis zum Zeitpunkt der COVID-19-Beurlaubung erbrachte Studienleistungen (insbesondere abgeschlossene Lehrveranstaltungen und Prüfungen) bleiben gültig.
3. Die Studienbeitragspflicht gemäß § 91 UG oder § 69 HG entfällt. Ein bereits entrichteter Studienbeitrag ist auf Antrag der oder des Studierenden rückzuerstatten.
4. Näheres kann durch das Rektorat festgelegt werden.

(2) Abweichend von § 67 UG und § 58 HG kann eine Beurlaubung für das Sommersemester 2020 auf Antrag der oder des Studierenden innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Nachfrist beendet werden. Eine COVID-19-Beurlaubung gemäß Abs. 1 kann nicht vorzeitig beendet werden. Der Studienbeitrag gemäß § 91 UG oder § 69 HG ist bis zum Ende der Nachfrist zu entrichten.

Sondervorschrift zur Frist des Erlöschens von Studien an Universitäten gemäß § 6 Abs. 1 Z 16 bis 21 UG

§ 9. Abweichend von § 68 Abs. 2 UG und der Bezug habenden Satzungsbestimmungen erlischt die Zulassung zum Studium, wenn mehr als vier Semester während der gesamten Studiendauer das jeweilige Lehrangebot aus dem zentralen künstlerischen Fach nicht besucht wird.

Sondervorschrift zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen

§ 10. (1) Abweichend von § 76 UG und § 42a HG und den Bezug habenden Bestimmungen in den Satzungen und Curricula können im Sommersemester 2020 die Methoden und Konzepte von Lehrveranstaltungen und die Methoden, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe von Prüfungen während des Semesters geändert werden. Insbesondere ist es dabei zulässig, Lehrveranstaltungen in elektronischen Lernumgebungen anzubieten und Prüfungen auf elektronischem Weg durchzuführen. Näheres hat das Rektorat nach Anhörung des für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organs und der Hochschulvertretung festzulegen.

(2) Abweichend von § 58 UG und § 42 HG und den Bezug habenden Bestimmungen in den Satzungen und Curricula ist das Rektorat bis 30. November 2020 berechtigt, für die Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen hinsichtlich bestimmter Formate der Lehrveranstaltungen, der Durchführung von Prüfungen oder der Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und die Ablegung von Prüfungen Regelungen zu treffen.

(3) Die Methoden, die Durchführung, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe von Prüfungen sind zeitgerecht vor der Prüfung, spätestens ab dem Zeitpunkt, zu dem die Anmeldung zur Prüfung möglich ist, bekannt zu geben.

(4) Werden Änderungen gemäß Abs. 1 und 2 an Lehrveranstaltungen oder Prüfungen vorgenommen, kann sich die oder der Studierende von der betreffenden Lehrveranstaltung oder Prüfung abmelden, ohne dass eine Anrechnung auf die Gesamtzahl der zulässigen Prüfungsantritte erfolgt.

(5) Für Prüfungen, die in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt werden, sind jedenfalls drei Prüfungstermine im Sommersemester 2020 anzusetzen.

Sondervorschrift für die Durchführung von Prüfungen auf elektronischem Weg

§ 11. (1) Bei Prüfungen auf elektronischem Weg muss eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gewährleistet sein, wobei folgende Mindesterfordernisse einzuhalten sind:

1. Eine geeignete technische Infrastruktur muss auf Seiten des Prüfenden und der oder des Studierenden vorhanden sein.
2. Eine Überprüfung der Identität der oder des Studierenden hat vor Beginn der Prüfung stattzufinden.
3. Technische oder organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der eigenständigen Erbringung der Prüfungsleistung durch die Studierende oder den Studierenden sind vorzusehen.
4. Über die Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll zu führen, in das auf Verlangen der oder des Studierenden auf elektronischem Weg Einsicht zu gewähren ist. Davon ausgenommen sind Multiple Choice-Fragen einschließlich der jeweiligen Antwortmöglichkeiten.
5. Bei der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel ist die Prüfung abzubrechen und diese ist auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.
6. Bei technischen Problemen, die ohne Verschulden der oder des Studierenden auftreten, ist die Prüfung abzubrechen und diese ist nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.

(2) Abweichend von § 79 Abs. 2 UG und § 44 Abs. 2 HG ist das Erfordernis der Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen bis 30. November 2020 zumindest dadurch erfüllt, dass die zur Prüfung antretende Person berechtigt ist, zur Prüfung wenigstens eine weitere Person, gegebenenfalls auch auf elektronischem Weg beizuziehen.

Sondervorschrift zur Abgabe von Bachelor-, Diplom- und Masterarbeiten, künstlerischen Diplom- und Masterarbeiten und Dissertationen und künstlerischer Dissertationen

§ 12. Universitäts- und hochschulinterne Fristen zur Abgabe von Bachelor-, Diplom- und Masterarbeiten, künstlerischen Diplom- und Masterarbeiten und Dissertationen und künstlerischer Dissertationen werden für den Zeitraum verlängert, in welchem die oder der Studierende aus Gründen, die im Zusammenhang mit COVID-19 stehen, an der Fertigstellung oder der Abgabe gehindert war.

Sondervorschrift zu Übergangsfristen für Studien und Lehrgänge

§ 13. (1) Sieht das Curriculum ein Auslaufen des Studiums oder des Lehrganges im Sommersemester 2020 vor, wird diese Frist bis zum Ende des Wintersemesters 2020/21 verlängert.

(2) Für Studierende von Bachelorstudien, die ihr Studium nach den vor Inkrafttreten der Novelle des Hochschulgesetzes mit BGBl. I Nr. 124/2013 geltenden Rechtsvorschriften gemäß § 82d HG begonnen haben, werden die Fristen gemäß § 59 Abs. 2 Z 3 und 5 HG in der Fassung vor der Novelle des Hochschulgesetzes, BGBl. I Nr. 124/2013, um ein Semester verlängert.

Inkrafttreten

§ 14. (1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

(2) Prüfungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung im Sommersemester 2020 abgelegt wurden oder für die bereits eine Anmeldung erfolgt ist, gelten als im Sinne der Sonderbestimmungen der §§ 10 und 11 ordnungsgemäß durchgeführt. Die Geltendmachung anderer schwerer Mängel gemäß § 79 Abs. 1 UG oder § 44 Abs. 1 HG bleibt davon unberührt.

Außerkrafttreten

§ 15. (1) Diese Verordnung tritt mit 30. September 2021 außer Kraft.

(2) Die Zählung der Semester im Sinne der §§ 6 und 9 ist auch nach Außerkrafttreten dieser Verordnung weiterhin auf alle Studien, die im Sommersemester 2020 gemeldet waren, bis zum Erlöschen der Zulassung anzuwenden.

Faßmann

BUNDESGESETZBLATT
FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2020 **Ausgegeben am 22. April 2020** **Teil II**

172. Verordnung: **COVID-19-Fachhochschulverordnung – C-FHV**

172. Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über studienrechtliche Sondervorschriften an Einrichtungen zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen und Fachhochschulen aufgrund von COVID-19 (COVID-19-Fachhochschulverordnung – C-FHV)

Auf Grund des § 2 des Bundesgesetzes über hochschulrechtliche und studienförderungsrechtliche Sondervorschriften an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Einrichtungen zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen und Fachhochschulen aufgrund von COVID-19 (COVID-19-Hochschulgesetz – C-HG), BGBl. I Nr. 23/2020, wird verordnet:

Geltungsbereich

§ 1. (1) Diese Verordnung gilt für die Fachhochschulen und Einrichtungen zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen gemäß § 1 des Fachhochschul-Studiengesetzes – FHStG, BGBl. Nr. 340/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 31/2018.

(2) Diese Verordnung gilt für das Sommersemester 2020 und das Wintersemester 2020/21, sofern kein bestimmter zeitlicher Geltungsbereich festgelegt wird.

Sondervorschrift zur Nachweisfrist der vorgeschriebenen Zusatzprüfungen

§ 2. Abweichend von § 4 Abs. 8 FHStG kann der Nachweis der vorgeschriebenen Zusatzprüfungen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger mit einschlägiger beruflicher Qualifikation längstens bis zum Eintritt in das dritte Studienjahr erstreckt werden.

Sondervorschrift zur Durchführung von Prüfungen

§ 3. (1) Abweichend von § 13 Abs. 1, 3 und 4 FHStG können die konkreten Prüfungsmodalitäten und Wiederholungsmöglichkeiten sowie die festgelegten Prüfungstermine auch während des Sommersemesters 2020, nach Anhörung der Fachhochschulvertretung, geändert werden, wenn dies aufgrund der Maßnahmen betreffend COVID-19 und der geänderten Umstände in der Lehre organisatorisch und didaktisch erforderlich ist. Die Änderungen sind den Studierenden umgehend bekannt zu geben. Die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 18 FHStG darf nicht unterschritten werden.

(2) Die Methoden, die Durchführung, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe sind zeitgerecht vor der Prüfung, spätestens mit Bekanntgabe des geänderten Prüfungstermines, bekannt zu geben.

(3) Werden Änderungen gemäß Abs. 1 vorgenommen, kann sich die oder der Studierende von der betreffenden Prüfung abmelden, ohne dass eine Anrechnung auf die Gesamtzahl der zulässigen Prüfungsantritte erfolgt.

(4) Bei Prüfungen auf elektronischem Weg muss eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gewährleistet sein, wobei folgende Mindesterfordernisse einzuhalten sind:

1. Eine geeignete technische Infrastruktur muss auf Seiten des Prüfenden und der oder des Studierenden vorhanden sein.
2. Eine Überprüfung der Identität der oder des Studierenden hat vor Beginn der Prüfung stattzufinden.
3. Technische oder organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der eigenständigen Erbringung der Prüfungsleistung durch die Studierende oder den Studierenden sind vorzusehen.

4. Über eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll zu führen, in das auf Verlangen der oder des Studierenden binnen einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Beurteilung auf elektronischem Weg Einsicht zu gewähren ist.
5. Bei der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel ist die Prüfung abzubrechen und diese ist auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.
6. Bei technischen Problemen, die ohne Verschulden der oder des Studierenden auftreten, ist die Prüfung abzubrechen und diese ist nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.

(5) Abweichend von § 15 Abs. 1 FHStG ist das Erfordernis der Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen im Sommersemester 2020 zumindest dadurch erfüllt, dass die zur Prüfung antretende Person berechtigt ist, zur Prüfung wenigstens eine weitere Person, gegebenenfalls auch auf elektronischem Weg beizuziehen.

Sondervorschrift zur Unterbrechung

§ 4. Abweichend von § 14 FHStG gelten auch Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit COVID-19 im Dienst der Gesellschaft, im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der Gesundheitsvorsorge oder der Versorgungssicherheit durchgeführt werden, als Unterbrechungsgründe.

Sondervorschrift zur Wiederholung eines Studienjahres

§ 5. Abweichend von § 18 Abs. 4 FHStG steht Studierenden einmalig das Recht auf Wiederholung eines Studienjahres in Folge einer negativ beurteilten kommissionellen Prüfung zu, wenn Gründe glaubhaft gemacht werden können, die in Zusammenhang mit COVID-19 stehen.

Sondervorschrift zur Abgabe von Bachelor-, Diplom- und Masterarbeiten

§ 6. Fachhochschulinterne Fristen zur Abgabe von Bachelor-, Diplom- und Masterarbeiten werden für den Zeitraum verlängert, in welchem die oder der Studierende aus Gründen, die im Zusammenhang mit COVID-19 stehen, an der Fertigstellung oder der Abgabe verhindert war.

Inkrafttreten

§ 7. (1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

(2) Prüfungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung im Sommersemester 2020 abgelegt wurden oder für die bereits eine Anmeldung erfolgt ist, gelten als im Sinne der Sonderbestimmung des § 3 ordnungsgemäß durchgeführt.

Außerkrafttreten

§ 8. Diese Verordnung tritt mit 30. September 2021 außer Kraft.

Faßmann

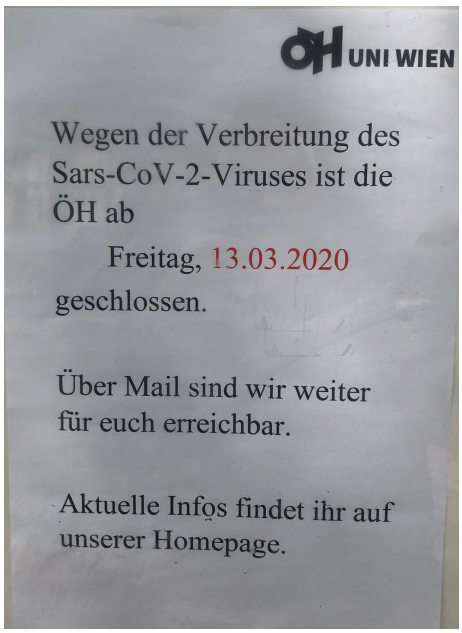

BUNDESGESETZBLATT
FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2020 **Ausgegeben am 22. April 2020** **Teil II**

173. Verordnung: **COVID-19-Studienförderungsverordnung – C-StudFV**

173. Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über studienförderungsrechtliche Sondervorschriften aufgrund von COVID-19 (COVID-19-Studienförderungsverordnung – C-StudFV)

Auf Grund des § 4 des Bundesgesetzes über hochschulrechtliche und studienförderungsrechtliche Sondervorschriften an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Einrichtungen zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen und Fachhochschulen aufgrund von COVID-19 (COVID-19-Hochschulgesetz – C-HG), BGBl. I Nr. 23/2020, wird verordnet:

Geltungsbereich

§ 1. Diese Verordnung gilt für die Förderung von ordentlichen Studien an Bildungseinrichtungen gemäß § 3 Studienförderungsgesetz 1992 – StudFG, BGBl. Nr. 305/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, durch Studienbeihilfe, Beihilfe für ein Auslandsstudium, Studienabschluss-Stipendium und Mobilitätsstipendium. Sie gilt auch für die Förderung der Vorbereitung auf die Studienberechtigungsprüfung (§ 5 Abs. 1 StudFG) oder auf die Zusatzprüfung für die Zulassung zu einem Fachhochschul-Bachelorstudiengang (§ 5 Abs. 2 StudFG).

Sondervorschrift zum Anspruch auf Studienförderung

§ 2. Ein im Sommersemester 2020 bestehender Anspruch auf Studienförderung bleibt aufrecht, auch wenn eine überwiegende Behinderung am Studium als Folge der COVID-19-bedingten Einschränkungen des Hochschulbetriebs vorliegt.

Sondervorschrift zur Verlängerung der Studienförderung

§ 3. (1) Für die Berechnung der Anspruchsdauer, die Fristen zum Nachweis des Studienerfolgs, die Fristen für die Aufnahme eines nachfolgenden Studiums, die Einhaltung der Altersgrenze sowie die Folgen eines verspäteten Studienwechsels bleibt das Sommersemester 2020 außer Betracht.

(2) Sofern im Sommersemester 2020 ein Studium betrieben und die Anspruchsdauer gemäß § 18 StudFG oder die gemäß § 19 StudFG zu verlängernde Anspruchsdauer dafür noch nicht überschritten wurde, verlängert sich die Anspruchsdauer für die Studienbeihilfe in diesem Studium um ein Semester. Das gilt sinngemäß auch für das Mobilitätsstipendium.

(3) Sofern im Sommersemester 2020 ein Studium betrieben wurde, verlängert sich die Frist für den Nachweis des Studienerfolgs in diesem Studium um ein Semester. Dies gilt auch für Studierende, die im Sommersemester 2020 einen Studienerfolg aus den vorangegangenen Semestern für den Bezug nachweisen müssen. Vom Nachweis des Studienerfolgs, der im Sommersemester 2020 zum Ausschluss der Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 51 Abs. 1 Z 6 zu erbringen wäre, wird abgesehen. Die Verlängerung der Nachweisfrist gilt sinngemäß auch für das Mobilitätsstipendium.

(4) Für das Studienabschluss-Stipendium ist die Förderdauer auf Antrag um bis zu weitere sechs Monate zu verlängern, wenn glaubhaft gemacht wird, dass sich der Studienabschluss durch Folgen der COVID-19-Krise, insbesondere durch Einschränkungen im Hochschulbetrieb, Kinderbetreuungspflichten und Pflege von Angehörigen, verzögert.

(5) Die Überschreitung der Altersgrenze gemäß § 6 Z 4 oder § 52b Abs. 3 Z 3 StudFG ist nachzusehen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass diese durch die COVID-19-bedingten Einschränkungen des Hochschulbetriebs verursacht ist.

(6) Für die Folgen eines Studienwechsels gemäß § 17 Abs. 1 Z 2 und Abs. 3 StudFG bleibt das Sommersemester 2020 außer Betracht. Abweichend davon ist das Sommersemester 2020 für den Ablauf der Wartezeit zu berücksichtigen.

Sondervorschrift für Auslandsstudien

§ 4. (1) Für die Beihilfe für ein Auslandsstudium ist der Studienerfolg zum Ausschluss der Rückzahlungsverpflichtung nicht zu erbringen, wenn das Auslandsstudium, für das die Förderung bewilligt wurde, zumindest teilweise in das Sommersemester 2020 gefallen ist und der vorzeitige Abbruch durch die COVID-19-Krise verursacht wurde.

(2) Auch bei einem Abbruch des Auslandsstudiums, der durch die COVID-19-Krise verursacht wurde, sind bis einschließlich April 2020 ausbezahlte Raten der Beihilfe für ein Auslandsstudium nicht zurückzuzahlen.

Inkrafttreten

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft und ist auf Ansprüche auf Studienförderungsmaßnahmen ab dem Sommersemester 2020 anzuwenden.

Faßmann

Veranstaltungen der Ombudsstelle für Studierende 2020

- **Fachtagung: "Recruiting International Potential for Austrian Higher Education Institutions: Obstacles and Opportunities",, Wien**

Gemeinsam mit der Webster Vienna Private University als Mitveranstalter sollen bei dieser Tagung (in englischer Sprache) speziell zur Gruppe von internationalen Studieninteressentinnen und –interessenten sowie Studienwerberinnen und –werbern an österreichischen Hochschulinstitutionen Themen wie Englisch-Kenntnisse (Überprüfungen und Nachweise), Visa-Angelegenheiten, Housing von internationalen Studierenden sowie horizontale und transversale Anerkennungsthemen abgehandelt werden.

- **Spezialseminar: Aufnahme und Bearbeitung von Anliegen / Beschwerden, Wien**

Speziell für im Hochschulombudsnetz organisierte Ombudsstellen und ähnliche Einrichtungen im österreichischen Hochschul- und Forschungsraum (www.hochschul-ombudsnetz.at) sollen bei dieser Veranstaltung gemeinsam mit der **Volksanwaltschaft** Themen wie Aufnahme und Bearbeitung von Anliegen (bei der Ombudsstelle für Studierende) respektive von Beschwerden (bei der Volksanwaltschaft) exemplarisch behandelt werden.

- **Dialog Studierende - hochschulische Bildungseinrichtungen, Salzburg**

Im Anschluss an die Herbsttagung 2019 der Ombudsstelle für Studierende in Graz, „Wirkmächtige Hochschul(amts)sprache: Mündige Studierende?→Dialog!" sollen bei dieser Tagung, ko-organisiert mit Anspruchsgruppen, Anwenderinnen und Anwender von hochschulgesetzlichen Regulatorien an hochschulischen Bildungseinrichtungen anhand vordefinierter Themenbereiche gemeinsam mit Legistinnen und Legisten aus Ressorts und aus Rechtsabteilungen sowie von hochschulischen Vermittlungsstellen (wie z.B. Ombuds- und Konfliktmanagementstellen) dialogische Möglichkeiten erkennen und verbessern.

- **Brauchen Pädagogische Hochschulen eine/n Ombudsfrau/mann, Innsbruck**

Die Rektorinnen- und Rektorenkonferenz der öffentlichen Pädagogischen Hochschulen und die Pädagogische Hochschule Tirol als Mitveranstalterinnen bzw. Mitveranstalter werden bei dieser Tagung gemeinsam mit dem BMBWF Themenbereiche rund um das Hochschul-Gesetz 2005 sowie Studienrecht und Studienförderungsrecht im Bereich der Pädagogischen Hochschulen beraten und allfällige Zukunftsempfehlungen auf die Zusammenarbeit mit Konfliktbearbeitungsstellen respektive mit der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF erstellen.

- **Beziehungsverlust durch elektronischen Verkehr: Ist eine Repersonifizierung von „Ämtern" notwendig? , Vaduz, Liechtenstein**

Durch die zunehmende Digitalisierung von Dienstleistungen generell sowie auch von (wo zutreffend) „Ämterverkehr" im Bereich der Hochschulverwaltung scheint sich ein ständig steigender Beziehungsverlust zu entwickeln, da Studieninteressentinnen und -interessenten, Studienwerberinnen und -werber, Studierende und ehemalige Studierende nur mehr im „durchelektronisierten" Verfahren mit ihrem Gegenüber kommunizieren können, diese Stellen untereinander sehr gut vernetzt sind und regen Datenaustausch tätigen oder Datenzugriff ermöglichen. Bei dieser Tagung gemeinsam mit dem Schulamt des Fürstentums Liechtenstein werden Anwendungsexpertinnen und -experten aus verschiedenen Fachbereichen diese Themen beraten und Empfehlungen abgeben.

Näheres zu den neuen Terminen ab Juni 2020 unter www.hochschulombdsmanna.at.

BeSt³ Messen 2020

1.-3. Oktober 2020 in Klagenfurt, Klagenfurter Messe
2.-4. Dezember 2020 in Innsbruck, Messehalle Innsbruck

Veranstaltungen der Ombudsstelle für Studierende:

- **Fachtagung: "Recruiting International Potential for Austrian Higher Education Institutions: Obstacles and Opportunities", Wien**
- **Spezialseminar: Aufnahme und Bearbeitung von Anliegen / Beschwerden, Wien**
- **Fachtagung: Dialog Studierende - hochschulische Bildungseinrichtungen, Salzburg**
- **Fachtagung: Brauchen Pädagogische Hochschulen eine/n Ombudsfrau/mann, Innsbruck**
- **Fachtagung: Beziehungsverlust durch elektronischen Verkehr: Ist eine Repersonifizierung von „Ämtern" notwendig?, Vaduz, Liechtenstein**

Literaturtipp:

Hannah Henöckl: Interne Qualitätssicherung in Ombudsstellen im tertiären Bildungssystem
Bachelorarbeit, Wirtschaftsuniversität Wien 2020

ENOHE-Webinar:

Sharing a Worldwide Crisis: In-Country Handling of Higher Education Arrangements During COVID-19
Juni 2020
Details folgen unter: www.enohe.net

Impressum

IMPRESSUM und OFFENLEGUNG
Medieninhaber und Herausgeber: Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Postadresse: Minoritenplatz 5, 1010 Wien, Tel. 01-53120-5544 (Sekretariat)
iho@hochschulombudsmann.at / info@hochschulombudsfrau.at
www.hochschulombudsmann.at / www.hochschulombudsfrau.at
Die „Informationen für Hochschul-Ombudsdienste IHO" erscheinen zweimal pro Jahr.
Unternehmensgegenstand: Information über den Bestand und die Entwicklung sowie Diskussion von Themen aus dem Bereich des hochschulischen Ombudswesens im In- und Ausland
Fotonachweis: S.1 Wirtschaftsuniversität Wien, S. 11, 20, 22 Ombudsstelle für Studierende
Grafische Gestaltung und Bildrecherche: Alberina Nuka
Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Josef Leidenfrost, MA
Die nächste Nummer erscheint im Wintersemester 2020 / 21